



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 21	Freitag, 8. April	2022
--------	-------------------	------

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2018 sowie Erteilung der Entlastung des Landrates gem. § 129 NKomVG..... 206

Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Repowering von 6 Windenergieanlagen im WP Königsmoor Antragstellerin: Bürgerwindpark Königsmoor GmbH & Co. KG..... 207

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Satzung der Stadt Emden über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Borssum“ 208

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Norden für das Haushaltsjahr 2022 211

Bekanntmachung über die Bauleitplanung der Stadt Norderney: Bebauungsplan Nr. 2 B „Innenstadt Mitte, Teil B“, Neuaufstellung..... 214

Bekanntmachung über die Bauleitplanung der Stadt Norderney: Bebauungsplan Nr. 47 B „Hinterer Hafenbereich“, Neuaufstellung..... 216

1. Änderungssatzung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Norderney..... 218

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages für die Stadt Norderney (Gästebeitragssatzung) vom 09.11.2017 219

Inkrafttreten des Bebauungsplanes A 27 „Wohngebiet Mullberger Straße Ost“ der Stadt Wiesmoor 219

Satzung der Stadt Wiesmoor über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2022..... 221

Bekanntmachung der Gemeinde Großefehn - 50. Änderung des Flächennutzungsplanes in Aurich-Oldendorf..... 221

Satzung der Gemeinde Großheide über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) 223

Bauleitplanung der Gemeinde Krummhörn - Satzung der Gemeinde Krummhörn über die Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortschaft Greetsiel, Edzard-Cirksena-Straße und Klaus Störtebeker-Weg (Geltungsbereich BPlan 0530).....	232
2. Satzung zur Änderung der allgemeinen Satzung der Gemeinde Krummhörn über die Aufwands-, Verdienstaussfall- und Fahrtkostenentschädigung	234
Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 9.30 „Feuerwehr Victorbur“ im OT Victorbur der Gemeinde Südbrookmerland	234

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Bekanntmachung der 4. Änderung vom 23. November 2021 der Friedhofsgebührenordnung vom 27. Juli 1979 der Ev.-ref. Kirchengemeinde Manslagt.....	235
--	-----

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2018 sowie Erteilung der Entlastung des Landrates gem. § 129 NKomVG

Der Kreistag des Landkreises Aurich hat gemäß § 129 Abs. 1 S. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in seiner Sitzung am 31. März 2022 den Jahresabschluss des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen und dem Landrat die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 des Landkreises Aurich wird hiermit öffentlich bekanntgemacht und liegt in der Zeit vom 11. April bis zum 21. April 2022 zur Einsichtnahme im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, Zimmer 2.019, öffentlich aus.

Gleichzeitig liegen der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Stellungnahme der Verwaltung dazu aus.

Bilanz des Landkreises Aurich zum 31.12.2018

Pos.	Bezeichnung	31.12.2017	31.12.2018	Pos.	Bezeichnung	31.12.2017	31.12.2018
		-Euro-	-Euro-			-Euro-	-Euro-
1.	Immaterielles Vermögen	43.566.870,83	43.301.454,00	1.	Nettoposition	86.707.340,00	98.143.615,54
2.	Sachvermögen	246.654.737,76	246.001.509,02	1.1	Basisreinvermögen	873.409,31	11.639.665,57
3.	Finanzvermögen	61.008.110,21	74.439.794,49	1.2	Rücklagen	606.427,44	1.046.772,16
4.	Liquide Mittel	434.097,78	736.834,18	1.3	Jahresergebnis	5.747.854,19	9.175.214,38
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	12.696.197,55	12.224.535,16	1.4	Sonderposten	79.479.649,06	76.281.963,43
				2.	Schulden	169.296.990,00	165.849.255,13
				2.1	Geldschulden	158.408.783,17	160.101.122,27
					davon		
				2.1.1	Liquiditätskredite	7.000.000,00	10.500.000,00
				2.1.2	Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	151.408.783,17	149.601.122,27
				2.2	Verbindl. aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
				2.3	Verbindl. aus Lieferungen und Leistungen	4.580.631,48	3.630.164,69
				2.4	Transferverbindlichkeiten	4.387.000,72	654.471,63
				2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	1.920.574,63	1.463.496,54
				3.	Rückstellungen	100.604.715,25	105.317.983,79
				4.	Passive Rechnungsabgrenzung	7.750.968,88	7.393.272,39
	Bilanzsumme Aktiva	364.360.014,13	376.704.126,85		Bilanzsumme Passiva	364.360.014,13	376.704.126,85

Aurich, 01. April 2022

Landkreis Aurich

Der Landrat
Meinen

**Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Repowering von 6 Windenergieanlagen im WP Königsmoor
Antragstellerin: Bürgerwindpark Königsmoor GmbH & Co. KG**

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), geprüft.

Die Fa. Bürgerwindpark Königsmoor GmbH & Co. KG, Pfalzdorfer Straße 58, 26607 Aurich, hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Windenergieanlagen in der Gemarkung Pfalzdorf, Flur 1, Flurstück 25/3, Flur 4, Flurstücke 88/1, 93/1, Flur 5, Flurstück 30, Gemarkung Spekendorf, Flur 13, Flurstücke 59/4 und 34 beantragt. Die geplanten Windenergieanlagen des Typs Enercon E-70/E4 mit 64 m und 85 m Nabenhöhe befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. VE08 der Stadt Aurich und ersetzen dort bereits vorhandene Anlagen des Typs E-66 bei gleicher Höhe.

Gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG ist bei der Änderung eines Vorhabens, für das keine UVP durchgeführt worden ist, eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Die Prüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß der Anlage 3 Nr. 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen.

Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten. Durch den Ersatz der Windenergieanlagen auf den festgesetzten Koordinaten und bei gleichen Anlagenhöhen entstehen auf diese Schutzgüter keine geänderten Auswirkungen.

Ebenso sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu erwarten. Die Schallimmissionen überschreiten nicht das nach TA Lärm zulässige Maß.

Es liegen insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 08.04.2022

Landkreis Aurich

Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Satzung der Stadt Emden über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Borssum“

Aufgrund des § 142 Absatz 1 und 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 9 AufbauhilfeG 2021 vom 10.9.2021 (BGBl. I S. 4147) in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer G. vom 7.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 31.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sanierungsgebiet „Borssum“

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und neu geordnet werden. Das insgesamt ca. 167,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Borssum“.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Ein Lageplan im Maßstab 1: 10.000, der den räumlichen Geltungsbereich des Sanierungsgebietes durch eine Umgrenzungslinie darstellt, ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt (Stadt Emden, Fachdienst Stadtplanung, Lageplan vom 17.03.2022). Aus dem Lageplan ergibt sich die rechtsverbindliche Abgrenzung des Sanierungsgebiets. Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücken oder Grundstücksteilen ist die Innenkante der im Lageplan eingezeichneten Linie maßgeblich.

(2) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

(3) Die Satzung mit der als Anlage beigefügten Karte mit zeichnerischer Darstellung der Gebietsabgrenzung als Bestandteil der Satzung kann von jedermann im Verwaltungsgebäude II der Stadt Emden, Ringstraße 38b, 26721 Emden, Zimmer Nr. 317 während der Dienststunden [Öffnungszeiten] eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt der Satzung erteilt.

§ 3

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 - 156 a BauGB finden Anwendung.

§ 4

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorschriften finden Anwendung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Absatz 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden in Kraft.

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der o.g. Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Emden geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Absatz 1 BauGB).

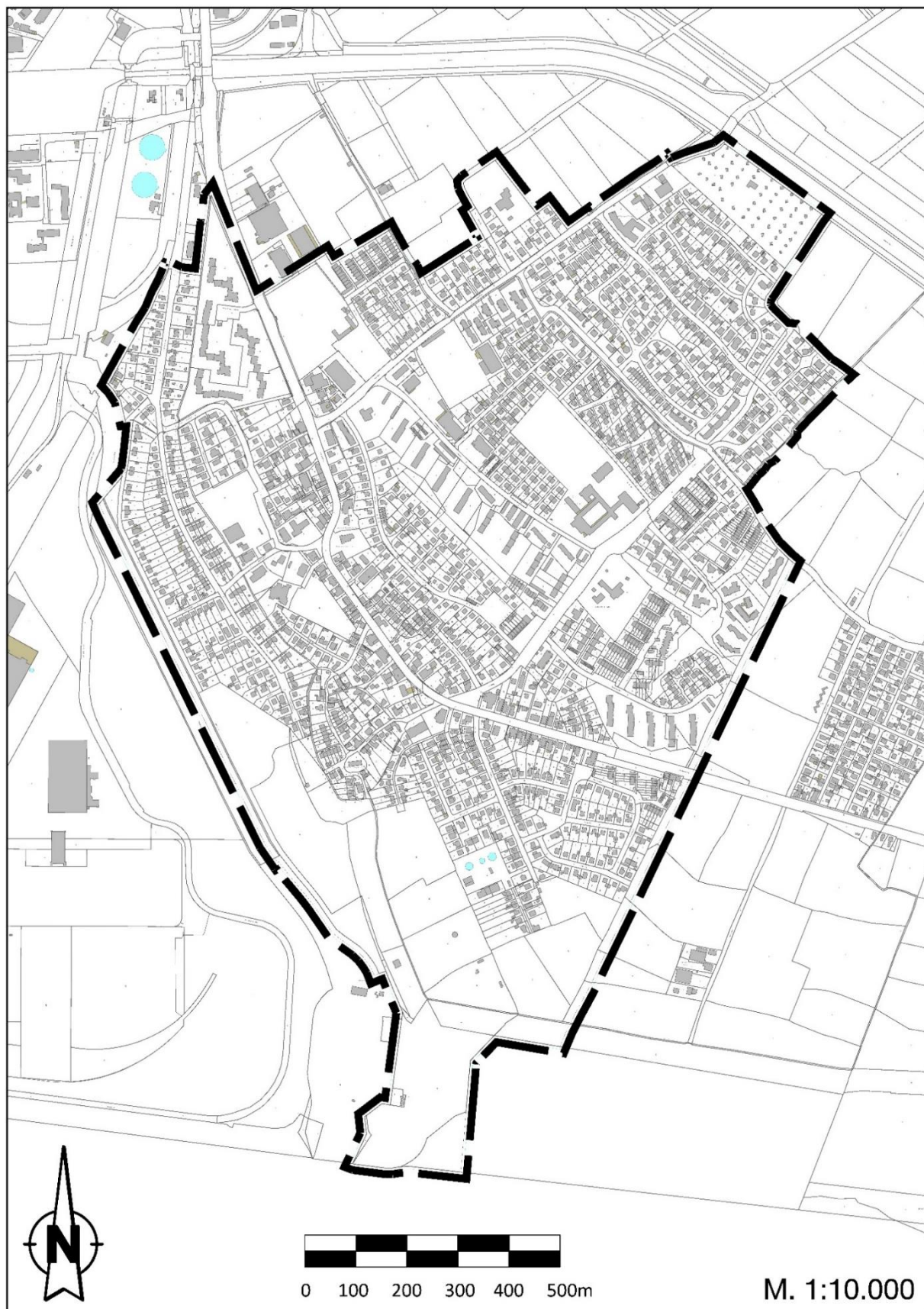
Emden, den 04. April 2022

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister
Tim Kruihoff

Anlage als Bestandteil der Satzung der Stadt Emden über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Borssum“ – Lageplan M 1:10.000

31.03.2022



C. Bekanntmachungen der Gemeinden

**Haushaltssatzung
der Stadt Norden für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Norden in der Sitzung am 03.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	55.596.070 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	60.068.440 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	53.472.370 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	55.064.940 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	3.955.710 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	11.244.100 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	7.288.400 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.360.500 Euro

festgesetzt.

§ 1 a

Der Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Technische Dienste Norden“ für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	9.595.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	9.455.100 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	90.000 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.703.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.676.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	422.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.341.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.000.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	822.700 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **7.288.400 Euro** festgesetzt.

§ 2 a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) des Eigenbetriebs „Technische Dienste Norden“ wird auf **1.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **14.070.900 Euro** festgesetzt.

§ 3 a

Für den Eigenbetrieb „Technische Dienste Norden“ werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **8.912.000 Euro** festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes „Technische Dienste Norden“ in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.450.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 420 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 450 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Norden, den 04.03.2022

Stadt Norden

Eiben
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 7. April 2022, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 11.04.2022 bis zum 21.04.2022 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Norden, Zimmer 45, öffentlich aus. Aufgrund der Corona-Pandemie wird um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 04931/923-242 gebeten.

Norden, 7. April 2022

Stadt Norden

Eiben
Bürgermeister

**Bekanntmachung über die Bauleitplanung der Stadt Norderney:
Bebauungsplan Nr. 2 B „Innenstadt Mitte, Teil B“, Neuaufstellung**

Der Rat der Stadt Norderney hat am 29.03.2022 in öffentlicher Sitzung den o.g. Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

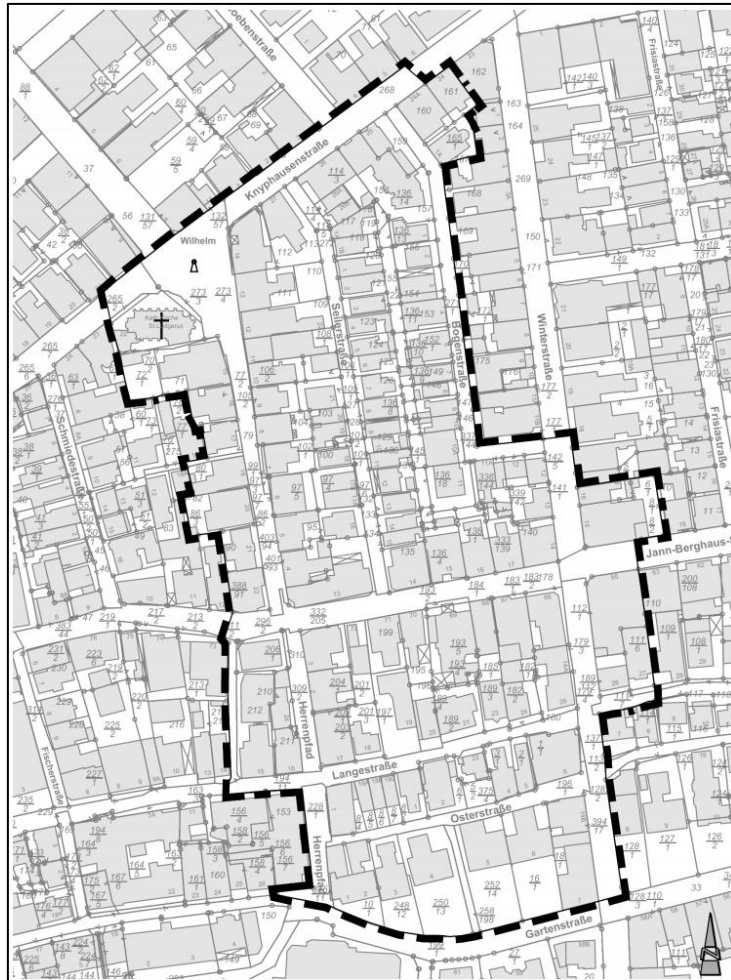
Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung bei der Stadt Norderney (FB III – Bauen und Umwelt), Am Kurplatz 3, 26548 Norderney während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über dessen Inhalte Auskunft verlangen.

Des Weiteren wird der in Kraft getretene Bebauungsplan gemäß § 10a Abs. 2 BauGB mit der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung dauerhaft ins Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes unter <https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste> zugänglich gemacht.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

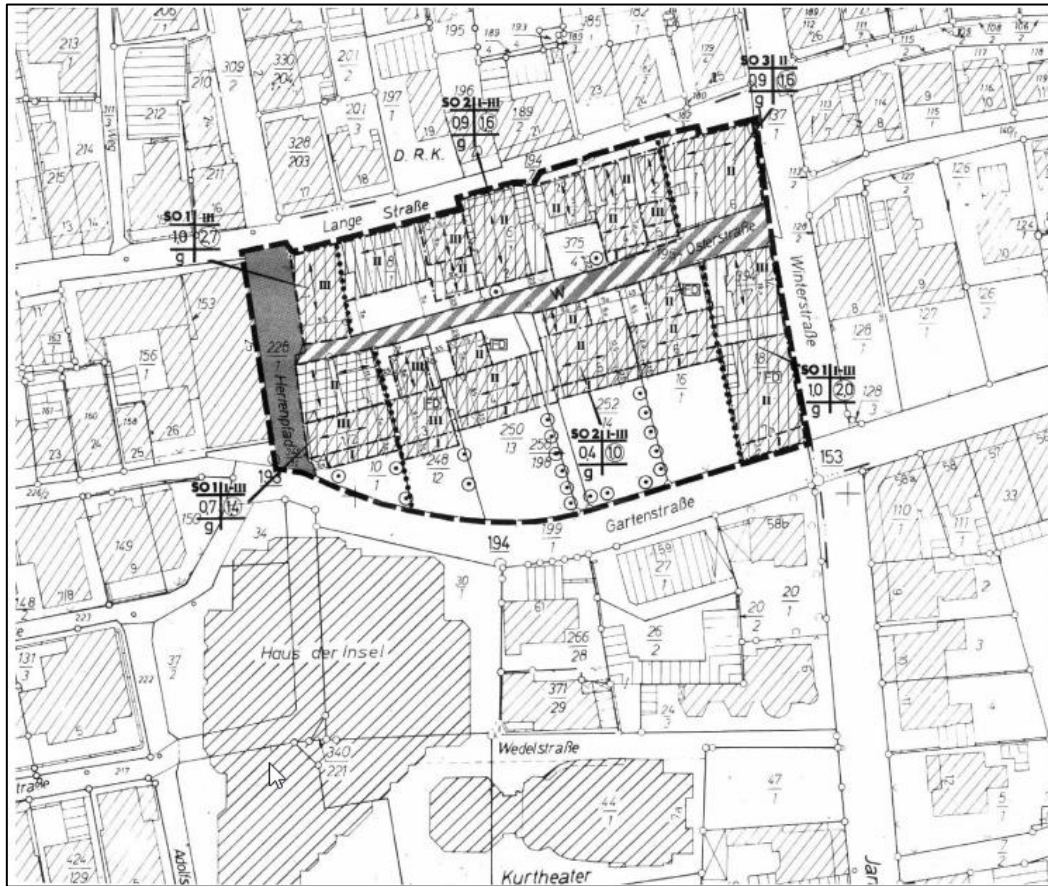


Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 2 B „Innenstadt Mitte, Teil B“, Neuaufstellung

Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 02 B „Innenstadt Mitte, Teil B“ treten die rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 40 „Seiler- / Bogenstraße“ aus dem Jahr 1989 und Nr. 43 „Nördliche Gartenstraße“ aus dem Jahr 1985 außer Kraft. Die Geltungsbereiche dieses Bebauungsplanes sind aus den nachstehenden Übersichtsplänen ersichtlich:



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 40 „Seiler- / Bogenstraße“ (1989)



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 43 „Nördliche Gartenstraße“ (1985)

Norderney, den 04.04.2022

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

Bekanntmachung über die Bauleitplanung der Stadt Norderney: Bebauungsplan Nr. 47 B „Hinterer Hafenbereich“, Neuaufstellung

Der Rat der Stadt Norderney hat am 29.03.2022 in öffentlicher Sitzung den o.g. Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

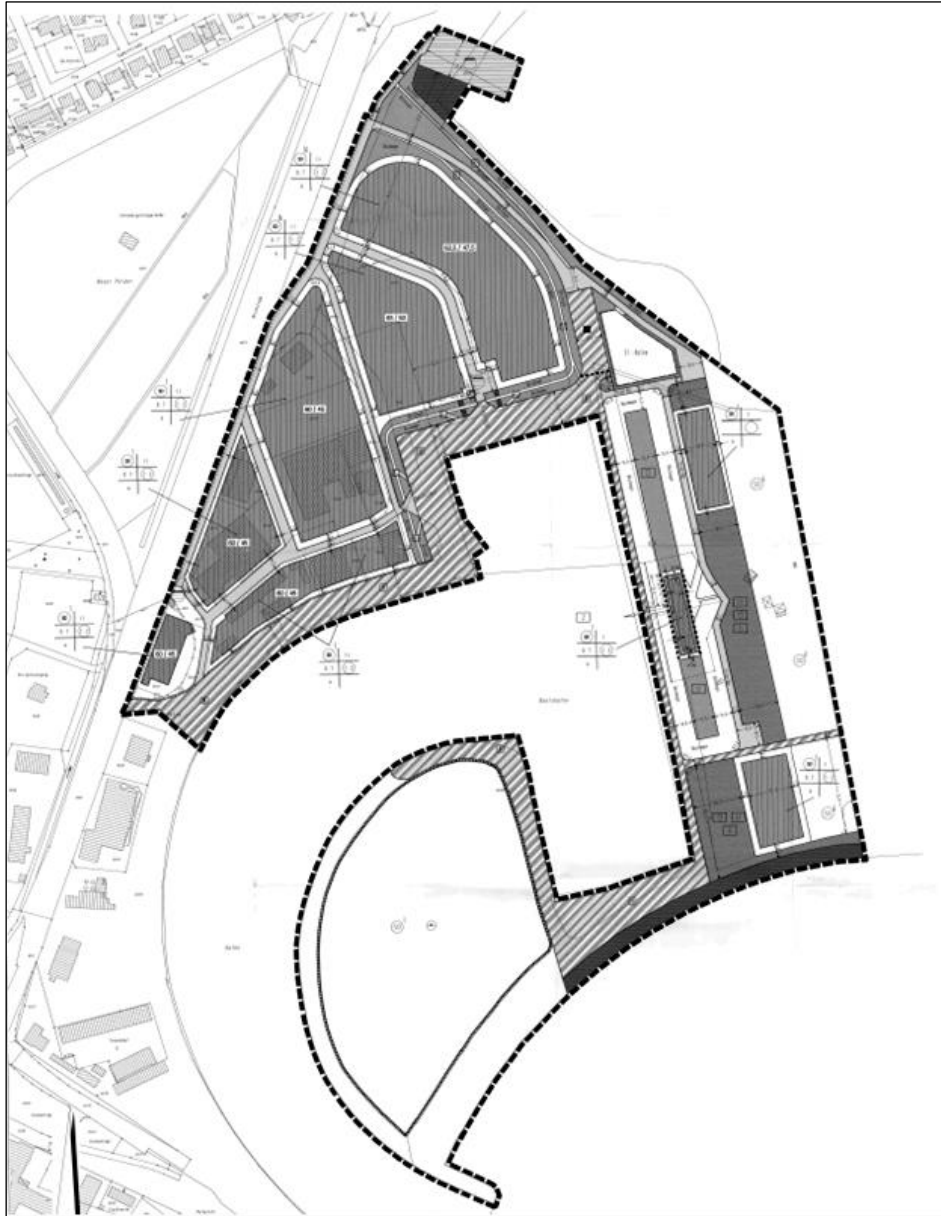
Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung bei der Stadt Norderney (FB III – Bauen und Umwelt), Am Kurplatz 3, 26548 Norderney während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über dessen Inhalte Auskunft verlangen.

Des Weiteren wird der in Kraft getretene Bebauungsplan gemäß § 10a Abs. 2 BauGB mit der Begründung dauerhaft ins Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes unter <https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste> zugänglich gemacht.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 47 B „Hinterer Hafenbereich“, 2. Änderung

Norderney, den 04.04.2022

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

1. Änderungssatzung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Norderney

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2015. (Nds. GVBl. S. 88) hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 29.03.2022 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Norderney vom 26.03.2015 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich Nr. 13 v. 10.04.2015, S. 222) beschlossen:

Art. 1

Nr. 1

In § 8 Absatz 1 werden
die Worte „das 63. Lebensjahr vollendet haben“
durch
die Worte „die nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz geltende Höchstaltersgrenze erreicht haben“ ersetzt.

Nr. 2

In § 8 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:
„Angehörige der Einsatzabteilung können ohne Angabe von Gründen ab dem Tag des Erreichens der Altersgrenze nach § 12 Absatz 2 Satz 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes in die Altersabteilung übertreten. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber der Stadtbrandmeister bzw. dem Stadtmeister bzw. der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter abzugeben.“

Nr. 3

In § 8 werden aus den bisherigen Absätzen 2 und 3 neu die Absätze 3 und 4.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

26548 Norderney, den 29.03.2022

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages für die Stadt Norderney (Gästebeitragssatzung) vom 09.11.2017

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 300), und der §§ 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung vom 29.02.2022 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages für die Stadt Norderney vom 09.11.2017 beschlossen:

Art. 1

Die Gästebeitragssatzung der Stadt Norderney vom 09.11.2017 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Auf die Deckung durch den Gästebeitrag entfällt ein Anteil (Deckungsgrad) von 65,79% des Aufwandes für die Tourismuseinrichtungen und den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen. Daneben entfallen auf die Deckung durch Benutzungsgebühren und -entgelte: 26,70% und durch Tourismusbeitrag (§ 9 NKAG): 0%.“

Art. 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Satzung bleiben unverändert.

Norderney, den 05.04.2022

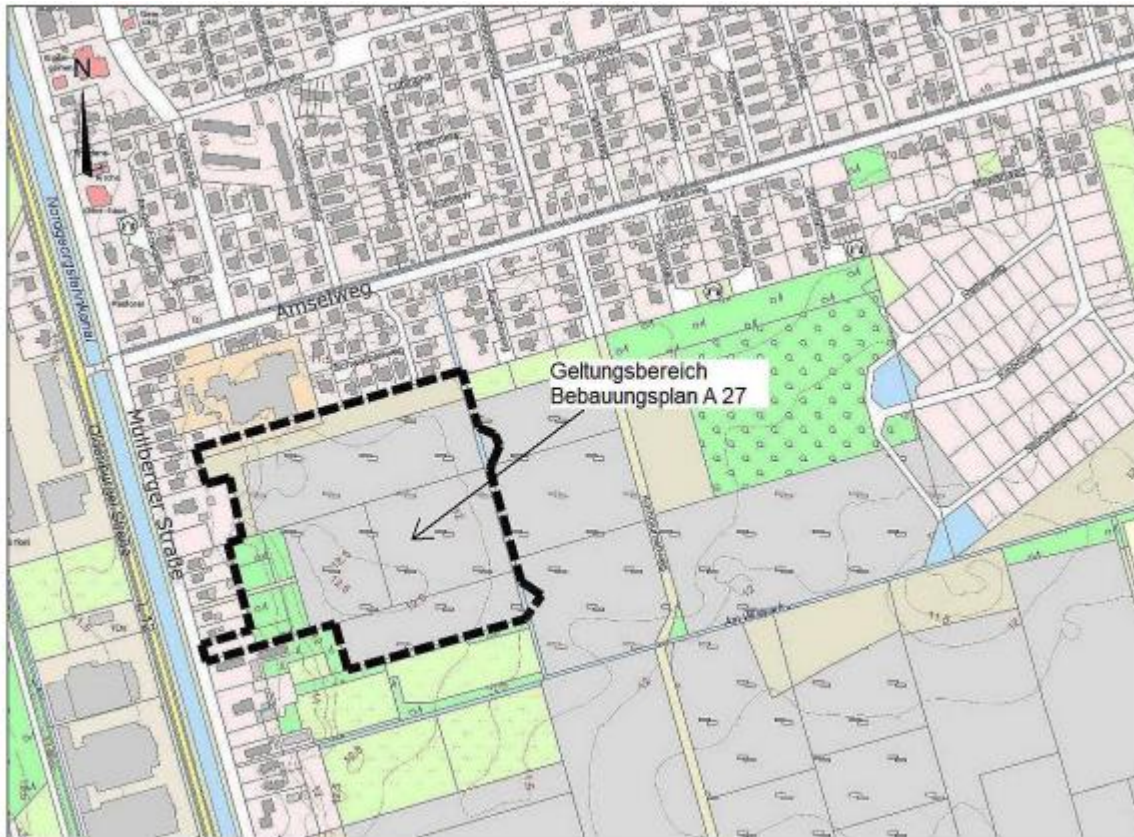
Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

Inkrafttreten des Bebauungsplanes A 27 „Wohngebiet Mullberger Straße Ost“ der Stadt Wiesmoor

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.12.2021 den Bebauungsplan A 27 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Übersicht Geltungsbereich Bebauungsplan A 27

Der Bebauungsplan A 27 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan A 27 „Wohngebiet Mullberger Straße Ost“ kann einschließlich seiner Begründung inklusive Umweltbericht, der Schalltechnischen Stellungnahme vom 08.09.2020, der Schalltechnischen Beratung vom 25.07.2017, der gutachterlichen Stellungnahme zu den Staubemissionen und –immissionen vom 27.07.2010, der Stellungnahme zur Staubbelastung vom 30.04.2021 sowie dem Entwässerungsantrag vom 16.11.2020 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bei der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, Fachbereich 4 – Bauangelegenheiten, 2. Obergeschoss, Zimmer Nr. 205, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die für die Stellungnahmen zu Schall sowie Staubemissionen und –immissionen angewandten Vorschriften und Regelwerke (u.a. DIN 18005-1, TA-Lärm, verschiedene VDI-Richtlinien, technische Berichte, Leitfäden) können ebenfalls bei der oben genannten Stelle eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wiesmoor unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf den Aushang dieser Bekanntmachung im Aushangkasten am Rathaus der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, wird hingewiesen. Die Bekanntmachung ist ebenfalls im Internet ersichtlich unter www.stadt-wiesmoor.de.

Wiesmoor, 08.04.2022

Stadt Wiesmoor

Der Bürgermeister
Lübbers

**Satzung der Stadt Wiesmoor
über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Rat der Stadt Wiesmoor in seiner Sitzung am 01.03.2022 beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 383 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 383 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 377 v. H. |

Wiesmoor, 02.03.2022

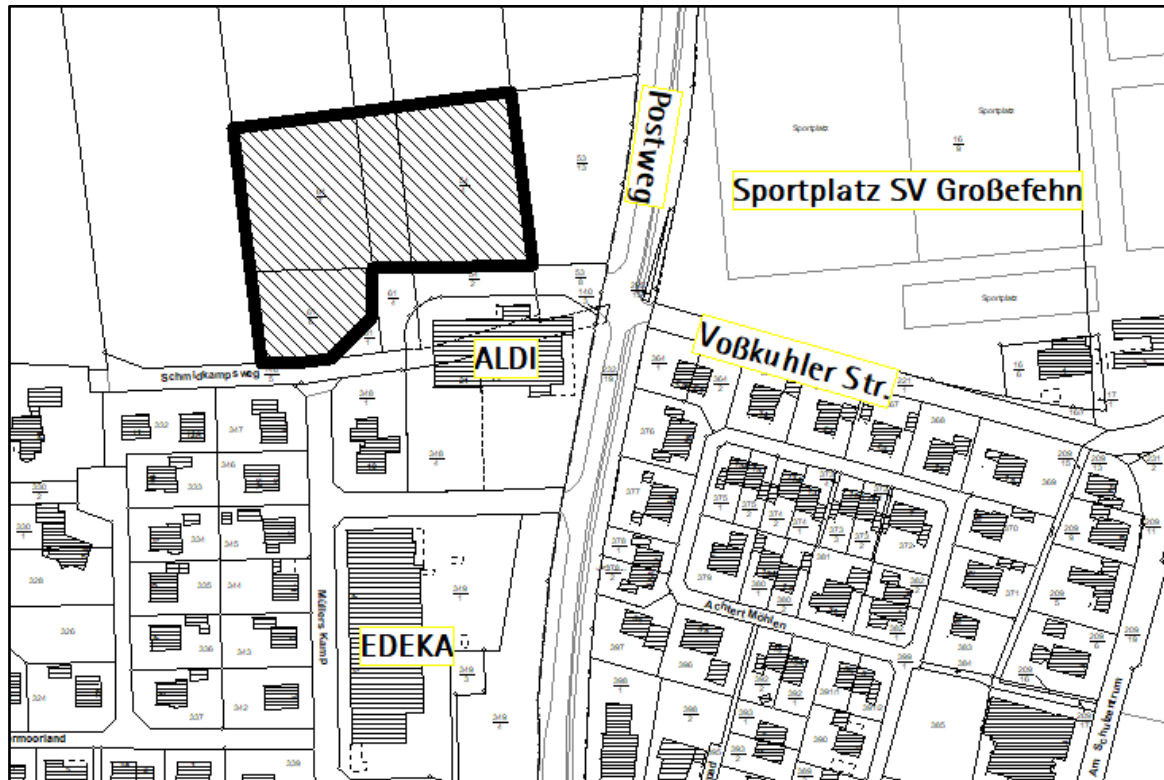
Stadt Wiesmoor

Lübbers
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Gemeinde Großefehn
50. Änderung des Flächennutzungsplanes in Aurich-Oldendorf**

Der Landkreis Aurich hat mit Verfügung vom 25.03.2022 – IV/60.1-2022/224/TdB – die vom Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung am 03.02.2022 beschlossene 50. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Der Geltungsbereich der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB tritt die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der ortüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung kann ab sofort während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn von Jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes sowie
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Großefehn, 08.04.2022

Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister
Adams

**Satzung der Gemeinde Großheide
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL S. 576 ff) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Großheide in seiner Sitzung am 10.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten genannt - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten genannt - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 23 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben derjenigen/desjenigen beruht, die/der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 3. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat die/der Kostenschuldner*in sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat die/der Kostenschuldner*in auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 26,00 EUR übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Gebühren für Telekommunikationsdienste
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie den Betrag von 26,00 EUR übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldnerin/Kostenschuldner nach § 4 ist diejenige/derjenige, die/der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldnerinnen/Kostenschuldner sind Gesamtschuldnerinnen/Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an die Kostenschuldnerin/den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Nds. Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Großheide über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 16. April 2015 außer Kraft.

Großheide, den 10. März 2022

Gemeinde Großheide

Fischer
Bürgermeister

K O S T E N T A R I F
zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)
der Gemeinde Großheide vom 10.03.2022

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschalbeträge für Auslagen
(§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

lfd. Nr.	Gegenstand	EUR
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen durch Beschäftigte	
	mit Fotokopier-, Druck- und anderen Geräten	
1.1	schwarz/weiß, je Seite	
1.1.1	im Format DIN A4	0,25
1.1.2	im Format DIN A3	0,50
1.2	farbig, je Seite	
1.2.1	im Format DIN A4	0,50
1.2.2	im Format DIN A3	1,00
Für den Verwaltungsaufwand ist ggf. eine gesonderte Verwaltungsgebühr nach den entsprechenden lfd. Nrn. zu entrichten.		
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	5,00
2.2	Beglaubigung von Kopien, Abschriften, Ablichtungen und Vervielfältigungen <u>HINWEIS:</u> Für Bewerbungen von Berufsanfängern sind maximal fünf Beglaubigungen kostenfrei.	5,00
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	25,00
Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 Abs. 1 SGB (8. Buch – KJHG) ausgestellt worden sind.		
2.4	Meldebescheinigung und Lebensbescheinigung zur Vorlage bei anderen Behörden	5,00
2.5	Aufenthaltsbescheinigung zur Vorlage beim Standesamt	5,00

lfd. Nr.	Gegenstand	EUR
3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall je angefangene Viertelstunde	14,00
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen je angefangene Viertelstunde	14,00
3.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
3.3.1	Grundgebühr	14,00
3.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	2,00
4	Fundsachen	
4.1	Verwahrung von Fundgegenständen	
4.1.1	bei einem Schätzwert von 5 – 25 EUR	4,00
4.1.2	bei einem Schätzwert von über 25 EUR	10 v.H. des Schätzwertes
Gebührenschildner ist der Empfangsberechtigte im Sinne des § 965 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder die/der Finder*in, sofern sie oder er nach § 973 BGB das Eigentum an dem Fundgegenstand erwirbt.		
4.1.3	Neben der Verwahrungsgebühr sind	
	a) bei Fahrzeugen oder anderen sperrigen Gegenständen die Aufwendungen für den Transport und die Unterhaltung,	
	b) bei besonderen Wertgegenständen die Aufwendungen für eine gesicherte Unterbringung	
gegebenenfalls als besondere Auslagen zu erheben.		
4.1.4	Aufwendungen für die Verwahrung von Fundtieren (Transport, Futter, Tierarztkosten)	40,00
4.1.5	Bescheinigungen und sonstige schriftliche Auskünfte in Fundangelegenheiten	4,00
5	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen)	
	für jede angefangene Seite	0,25
	jedoch mindestens	1,00
	Bauleitplänen	10,00
	Unterlagen aus der Gebäudeakte	10,00

lfd. Nr.	Gegenstand	EUR
6	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
	je angefangene halbe Arbeitsstunde	28,50
7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	
	je angefangene halbe Arbeitsstunde	28,50
8	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind	
	je angefangene halbe Arbeitsstunde	28,50
9	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
9.1	bis zu 5.000,00 EUR des Bürgschaftsbetrages	28,00
9.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EUR	14,00
10	Vermögensverwaltung	
10.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	50,00
10.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	50,00
	Löschungsbewilligungen für Rechte, die zur Absicherung gemeindlicher Auflagen im Rahmen der eigenen Förderprogramme dienen, werden kostenlos erteilt.	
10.3	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	30,00
11	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	14,00
12	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	14,00

lfd. Nr.	Gegenstand	EUR
13	Bescheinigungen und Stellungnahmen	
13.1	über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	14,00
13.2	über Erschließungs- und Ausbaubeiträge	14,00
13.3	Erschließungsbestätigungen für Bauanzeigen § 62 NBauO	
	bei Einfamilienhäusern, Nebenanlagen, Garagen, etc.	35,00
	bei Mehrfamilienhäusern und Gewerbebetrieben	45,00
13.4	Stellungnahme zu Bauanträgen	
	bei Einfamilienhäusern, Nebenanlagen, Garagen, etc.	35,00
	bei Mehrfamilienhäusern und Gewerbebetrieben	45,00
13.5	Stellungnahme zu Bauvoranfragen	35,00
13.6	Stellungnahme für Ausnahmegenehmigung zur Benutzung gewichtslastbeschränkter Gemeindestraßen und Genehmigung von Straßensperrungen und Baustellen	30,00 bis 100,00
14	Feststellungen aus Konten und Akten	
	je angefangene halbe Arbeitsstunde	28,50
15	Abgabe von Ortsplänen	1,00 – 2,50
16	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
16.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	28,50
16.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	28,50
16.3	Leistungen des Bauhofes je angefangene Arbeitsstunde pro Person	28,50
17	Genehmigungen und Erlaubnisse aufgrund der Abwasserbeseitigungssatzung	
17.1	Entwässerungsgenehmigung je angefangene 250.000 EUR Rohbauwert des anzuschließenden Gebäudes	
17.1.1	für den Regenkanalanschluss	15,00
17.2	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00
17.3	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	30,00
17.4	Stellungnahme zu Gewässerverrohrungen, Verrohrungsanträge	30,00
17.5	Stellungnahme zur Einleitungserlaubnis für Kleinkläranlagen	30,00

lfd. Nr.	Gegenstand	EUR
18	Lerntherapeutische Leistungen	
18.1	Überprüfung basaler Fähigkeiten, Testungen, Auswertung der Testergebnisse auf Wunsch der Eltern auf Empfehlung der Schule/Kita	pauschal 75,00 pauschal 30,00
18.2	weiterführende lerntherapeutische Behandlung (je 45 Min.) Bei regelmäßiger Inanspruchnahme: - 1 x pro Woche - 2 x pro Woche - jede weitere Inanspruchnahme pro Woche Bei Vorlage eines Bescheids über den Bezug von Sozialleistungen ist von den Erziehungsberechtigten ein Antrag auf Unterstützung aus dem Bildungs- und Teilhabepakt zu stellen. Die Gemeinde berät und unterstützt im Bedarfsfall bei der Antragstellung.	25,00 pro Beratung 20,00 pro Beratung 15,00 pro Beratung
19	Archiv	
19.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	28,50
19.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	2,00 0,50
	Daneben kann die Gebühr nach der Tarifnummer 21.1 erhoben werden. Anmerkung zu 21.1 und 21.2: Für die Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	
19.3	Benutzung des Archivs	
19.3.1	für einen Tag	10,00
19.3.2	für fünf Tage	30,00
19.3.3	für längere Zeit bis zu	50,00
20	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter entsprechend der Gebührentabelle	7,00 – 500,00

Gebührentabelle

Bei einem Streitwert bis ... EUR	beträgt die Gebühr ... EUR	Bei einem Streitwert bis ... EUR	beträgt die Gebühr ... EUR
150,00	7,00	6.000,00	132,00
300,00	12,00	6.500,00	137,00
450,00	17,00	7.000,00	142,00
600,00	22,00	7.500,00	147,00
750,00	27,00	8.000,00	152,00
900,00	32,00	8.500,00	157,00
1.050,00	37,00	9.000,00	162,00
1.200,00	42,00	9.500,00	167,00
1.350,00	47,00	10.000,00	172,00
1.500,00	52,00	12.500,00	192,00
1.750,00	57,00	15.000,00	212,00
2.000,00	62,00	17.500,00	232,00
2.250,00	67,00	20.000,00	252,00
2.500,00	72,00	22.500,00	272,00
2.750,00	77,00	25.000,00	292,00
3.000,00	82,00	27.500,00	312,00
3.250,00	87,00	30.000,00	332,00
3.500,00	92,00	32.500,00	352,00
3.750,00	97,00	35.000,00	372,00
4.000,00	102,00	37.500,00	392,00
4.250,00	107,00	40.000,00	412,00
4.500,00	112,00	42.500,00	432,00
4.750,00	117,00	45.000,00	452,00
5.000,00	122,00	47.500,00	472,00
5.500,00	127,00	50.000,00	492,00
		über 50.000,00	500,00

Bemerkung zum Kostentarif

Die Bemessung der Gebühren nach Zeitaufwand erfolgt entsprechend der regelmäßig ergehenden Mitteilungen des Finanzministeriums zur Neuberechnung der Stundensätze für den Verwaltungsaufwand. Sie betragen z.Z. für den mittleren Dienst 57,00 EUR, für den gehobenen Dienst 72,00 EUR sowie für den höheren Dienst 89,00 EUR.

Bauleitplanung der Gemeinde Krummhörn
Satzung der Gemeinde Krummhörn über die Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ort-
schaft Greetsiel, Edzard-Cirksena-Straße und Klaus-Störtebeker-Weg
(Geltungsbereich BPlan 0530)

Zur Sicherung des eingeleiteten Verfahrens zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0530 „Greetsiel: Edzard-Cirksena-Straße und Klaus-Störtebeker-Weg“ hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in öffentlicher Sitzung am 31.03.2022 aufgrund von §14 Abs. 1, §16 Abs. 1 und §17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. §10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0530 „Greetsiel: Edzard-Cirksena-Straße und Klaus-Störtebeker-Weg“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 0530 „Greetsiel: Edzard-Cirksena-Straße und Klaus-Störtebeker-Weg“ gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung.

§3 Inhalte der Planänderung

Ziel der Planung ist u.a. die Veränderung der überbaubaren Fläche, Art und Maß der baulichen Nutzung und die Festsetzungen von Einfriedungen und Zufahrtsbreiten für Grundstücke.

§4 Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des §29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) In Anwendung von §14 Abs. 2 BauGB kann, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, eine Ausnahme von der Veränderungssperre zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§5 Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach §10 BauGB in Kraft.

§6 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist §17 Abs. 2 BauGB maßgebend. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft. Sie tritt auch außer Kraft, wenn der Bebauungsplan, dessen Sicherung sie dient, in Kraft getreten ist.

Anlage 1: Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der Neuaufstellung des **Bebauungsplanes Nr. 0530 „Greetsiel: Edzard-Cirksena-Straße und Klaus-Störtebeker-Weg“**



Hinweise:

Die Veränderungssperre kann bei der Gemeinde Krummhörn, Rathausstraße 2, 26736 Krummhörn während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in §214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach §215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Krummhörn geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des §18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und es §18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Pewsum, 04.04.2022

Gemeinde Krummhörn

Die Bürgermeisterin
Looden

2. Satzung zur Änderung der allgemeinen Satzung der Gemeinde Krummhörn über die Aufwands-, Verdienstausschlag- und Fahrtkostenentschädigung

Aufgrund § 10 i.V.m. § 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Gemeinde Krummhörn am 31.03.2022 folgende Änderung der allgemeinen Satzung der Gemeinde Krummhörn über die Aufwands-, Verdienstausschlag- und Fahrtkostenentschädigung in der Fassung vom 01.01.2019 beschlossen:

Artikel 1

§ 8 – Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Personen – wird wie folgt ergänzt:

h) Schiedsmann/Schiedsfrau 25,00 €

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Aurich in Kraft.

Krummhörn, den 31.03.2022

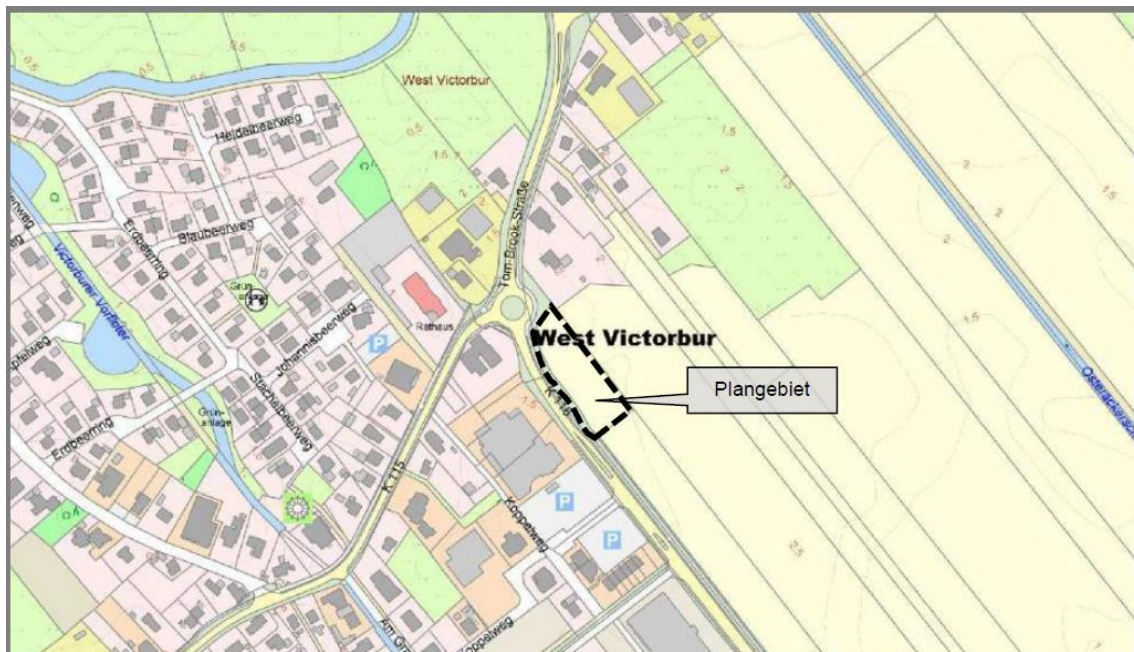
Gemeinde Krummhörn

Die Bürgermeisterin
Looden

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 9.30 „Feuerwehr Victorbur“ im OT Victorbur der Gemeinde Südbrookmerland

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.06.2021 den Bebauungsplan Nr. 9.30 „Feuerwehr Victorbur“ im Ortsteil Victorbur mit textlichen Festsetzungen als Satzung nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan Nr. 9.30 mit textlichen Festsetzungen tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aurich und der Stadt Emden am 08. April 2022 in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan liegt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der dazugehörigen Begründung einschließlich dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung sowie dem schalltechnischen Gutachten ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburger Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Des Weiteren wird der in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 9.30 dauerhaft ins Internet der Gemeinde Südbrookmerland unter <https://www.suedbrookmerland.de>, Rubrik: Rathaus/Wohnen & Bauen/Bau-
leitplanung sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de/Kartendienste> eingestellt.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Südbrookmerland, den 06. April 2022

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Erdwiens

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Bekanntmachung der 4. Änderung vom 23. November 2021 der Friedhofsgebührenordnung vom 27. Juli 1979 der Ev.-ref. Kirchengemeinde Manslagt

Der Kirchenrat und die Gemeindevertretung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Manslagt haben am 23. November 2021 unter Beachtung kirchlicher und staatlicher Bestimmungen für den kirchlichen Friedhof in Manslagt folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

„§ 4 – Gebührentarif – wird wie folgt geändert:

I. Grabgebühren

1.	Wahlgrab	(30 Jahre Nutzungszeit)	120,00 €
	Wahlurnengrab	(30 Jahre Nutzungszeit)	120,00 €
2.	Kindergrab	(für Kinder bis einschl. 5. Lebensjahr 20 Jahre Nutzungszeit)	60,00 €

Bei Wahlgrabanlagen mit mehreren Grabstätten ist ein entsprechend Vielfaches dieser Gebühr zu entrichten.

Diese Gebühren sind sowohl beim erstmaligen Erwerb als auch beim Wiedererwerb zu entrichten. In den Fällen des § 19 Abs. 3 und 4 der Friedhofsordnung ist der Jahresbetrag mit der Zahl der Jahre zu multiplizieren, für die eine Verlängerung des Nutzungsrechts beantragt wurde oder die bis zum Ablauf der Ruhezeit nötig sind.

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

- (1) Vom 01.05.2022 an wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der laufenden Betriebskosten des Friedhofs (Personal- und Verwaltungskosten, Unterhaltungskosten der Wege und Außenanlagen, Kosten für Strom, Wasser und Abfallbeseitigung) erhoben. Sie beträgt jährlich für alle Grabstätten

15,00 € pro Grabstelle.

- (2) Die Gebühr wird jeweils für drei Jahre erhoben. Sie ist bei Neuerwerb zunächst für diesen Zeitraum im Voraus zu entrichten, im Übrigen zwei Monate nach Zahlungsaufforderung, die schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.
- (3) Berechnet wird die bei Beginn des Erhebungszeitraumes geltende Gebühr. Das erste Jahr wird voll, das Jahr, in dem die Nutzungszeit ausläuft, nicht berechnet.

III. Sonstige Gebühren/Leistungen

Gebühr für die Nutzung der Leichenhalle pro Beisetzung 45,00 €

Für zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenrat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.“

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung ist am 30. März 2022 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Manslagt, den 23. November 2021

- Der Kirchenrat -

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.